

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Rechtspsychologie, M.Sc.
Hochschule:	Universität Hildesheim
Standort:	Hildesheim
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Eine quantitative Beschränkung der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist unzulässig. § 9 Absätze 9 und 10 der Prüfungsordnung sind entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine darüberhinausgehende quantitative oder qualitative Beschränkung ist unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Ursprüngliche Begründung der Auflage:

Die Regelungen zu Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 9 der Prüfungsordnung sind nicht konform zur Lissabon-Konvention. Zum einen ist die Regelung in § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung, dass eine Anerkennung erfolgt, "wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen" eine unzulässige Einschränkung, da die Grundlage für die Anerkennung damit nicht mehr die erworbenen Kompetenzen sind. Zum anderen werden in § 9 Absatz 9 und 10 quantitative Einschränkungen (Anerkennung 25 bzw. 50% rechtspsychologischer Studienleistungen) für die Anerkennung vorgenommen, die die Anwendung der Lissabon-Konvention nach Absatz 3 konterkarieren.

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Darüberhinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen sind dementsprechend unzulässig. § 9 Absätze 3, 9 und 10 der Prüfungsordnung sind dementsprechend zu ändern.

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der in der ursprünglichen Begründung zur Auflage beanstandete Absatz 3 von § 9 der Prüfungsordnung in der Wortwahl der Regelung zur Anerkennung in § 7 Abs. 3 S. 3 NHG folgt. Die Hochschule gibt zusätzlich an, den darüberhinausgehenden einschränkenden Halbsatz am Ende des § 9 Abs. 3 S. 1 PO: „...und die gelehrten Inhalte den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten entsprachen und die Voraussetzungen nach § 2 ZugO RePsy gegeben waren“ aus der Prüfungsordnung zu streichen.

Bezüglich der quantitativen Einschränkungen der Anerkennung in § 9 Absatz 9 und 10 der Prüfungsordnung erläutert die Hochschule, dass der Studiengang "als postgradualer Weiterbildungsstudiengang angelegt und für die erforderlichen Theoriebausteine im Rahmen der postgradualen Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs durch die Föderation deutscher Psychologenverbände anerkannt" sei und dass die "der fachpsychologischen Weiterbildung zugrundeliegende Weiterbildungsordnung [...] die in den genannten Absätzen aufgeführten Begrenzungen" vorsehe. Im Weiterbildungsstudiengang seien daher auch Erfahrungen aus der Berufspraxis einzubringen, wodurch Beschränkungen der Anerkennung von Leistungen vor dem Berufseintritt notwendig wären.

Die Argumentation der Hochschule ist grundsätzlich zwar nachvollziehbar. Eine generelle quantitative Begrenzung der Anerkennung der von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist laut Beschluss des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz

dennoch unzulässig (vergl. Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 06.10.2016). Sie würde zudem Studierende, die nicht die Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. Fachpsychologen für Rechtspsychologie anstreben, benachteiligen. Da die Anerkennung von Leistungen in Einzelfallentscheidungen erfolgt, ist eine Begrenzung der Anerkennung in diesen Einzelfallentscheidungen zu treffen und zu begründen.

Der Akkreditierungsrat hält daher an der ausgesprochenen Auflage fest, passt sie auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule jedoch an.

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hatte zusätzlich folgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss ein Konzept zur Personalgewinnung (Lehrbeauftragte) für den Studiengang vorgelegt werden, um sowohl die Abdeckung des laut Modulhandbuch zu vermittelnden Stoffs, als auch den Nachweis über die interdisziplinäre Zusammensetzung der Gruppe der Lehrenden sicherstellen zu können." Die Hochschule hat mit ihrem Antrag eine Stellungnahme eingereicht, in der sie nachweist, nach welchen Kriterien sie inzwischen Lehrbeauftragte für den Studiengang gewinnt. Sie stellt zudem die Qualifikationen der bisher für den Studiengang gewonnenen Lehrbeauftragten dar, der die interdisziplinäre Zusammensetzung der Gruppe der Lehrenden belegt. Die Auflage kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich auch folgenden Hinweis gegeben:

- *In der Überprüfung von § 8 Nds. StudAkkVO im Prüfbericht stellt die Agentur Folgendes dar: "Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben." (Akkreditierungsbericht, S. 9) Diese Bewertung kann der Akkreditierungsrat auf der Grundlage der Darstellung nicht nachvollziehen. In der Zulassungsordnung ist nicht geregelt, dass der Mindestumfang des vorhergehenden Studiengangs von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern 240 ECTS-Punkte beträgt. Allerdings stellen die Gutachterinnen und Gutachter auf S. 12 des Akkreditierungsberichtes dar, dass der Zugang zum Mastermodul "240 LP aus dem vorherigen Studium oder aus anderweitigen Studien in Psychologie voraussetzt", und sie verweisen hierbei auf § 22 Absatz 3 der geänderten Prüfungsordnung. Die Hochschule hat auf Anfrage den Entwurf dieser Prüfungsordnung nachgereicht.*

Laut § 8 Absatz 2 Nds. StudAkkVO sind für das Erreichen der Masterabschlusses unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte erforderlich. Die Hochschule trägt dem in § 22 Absatz 3 der geänderten Prüfungsordnung Rechnung, indem sie regelt, wie die für die Zulassung zum Mastermodul notwendigen ECTS-Punkte nachgewiesen werden können, so beispielsweise durch einen „vierjährigen Bachelor-Studiengang“. Der Akkreditierungsrat empfiehlt hier, die für das vorangegangene Studium gemachten Zeitangaben („vierjährig“) durch die in der Summe erworbenen ECTS-Punkte zu ersetzen, da aus einer Jahresangabe allein die Summe der erworbenen ECTS-Punkte nicht in allen Fällen zweifelsfrei abgeleitet werden kann. In der vorliegenden Regelung werden zudem Absolventen und Absolventin von siebensemestrigen

Bachelorstudiengängen mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten nicht berücksichtigt.

Der Akkreditierungsrat empfiehlt zudem dringend, den Mindestumfang von 240 ECTS-Punkten vorangegangener Studien in den Zulassungsvoraussetzungen zum Studium festzulegen, damit davon ausgegangen werden kann, dass alle Studieninteressierte über die Studienanforderungen bereits vor Aufnahme des Studiums informiert sind.

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, die im Hinweis formulierten Empfehlungen umzusetzen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Zwar gibt der Prüfbericht an, dass in § 10 der Prüfungsordnung Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen getroffen werden, stellt diese aber nicht dar. Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Prüfung fest, dass die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen auf 50% des Hochschulstudiums begrenzt ist.
- Der Akkreditierungsbericht macht keine Angaben dazu, ob ein Monitoring der Arbeitsbelastung erfolgt. Der Akkreditierungsrat stellt daher anhand der eingereichten Unterlagen der Hochschule in eigener Prüfung fest, dass die Erhebung der Arbeitsbelastung standardmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgt.

